

S a t z u n g
der Gemeinde Pfronten über die Sicherung der
Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr
Vom 12. Juli 1994

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S.2253) und des § 1 der Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 07. Juli 1988 (GVBl S.194) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Gemeinde Pfronten mit dem Stand vom Februar 1992 mit F dargestellten Flächen. Die Auszüge aus dem Vorentwurf zum Flächennutzungsplan (Stand: Februar 1992), Blatt 1 bis 13, sind Bestandteil und Gegenstand dieser Satzung.

Die Flächen werden wie folgt beschrieben:

- F. 1 = Das Gebiet der gesamten "Geigerhalde" und des "Schönblickweges" begrenzt im Norden durch die Bundesstraße B 310, im Süd-Westen durch die Bahnlinie, im Süden durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in west-östlicher Richtung bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes, im Osten durch die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis zur Bundesstraße B 310.
- F. 2 = Das Gebiet, welches begrenzt ist, im Norden durch die Bundesstraße B 310, im Osten durch die "Fichtenstraße", im Süden durch den "Lindenweg" bis zur Bundesstraße B 309, die B 309 beidseitig eingeschlossen mit einzeiliger Bebauung, den Darstellungen des Flächennutzungsplanes folgend, weiterverlaufend in süd-westlicher Richtung bis zum Grundstück Fl.Nr. 978, Gemarkung Bergpfronten (Keller) und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes weiter folgend bis zum "Josbergweg" und zurück zur Bundesstraße B 309, sowie die Teile süd-westlich der Bundesstraße B 309 bis zur Einmündung der Bundesstraße B 310.

- F. 3 = Das Gebiet der gesamten Fläche der ehemaligen Ortsgemeinde Pfronten-Röfleuten/Halden.
- F. 4 = Das Gebiet der gesamten Fläche der ehemaligen Ortsgemeinde Pfronten-Meilingen.
- F. 5 = Das Gebiet, beginnend beim Bahnübergang im Zuge der "Meilinger Straße", dieser in östlicher Richtung folgend bis zum Anwesen Fl.Nr. 2685/1, Gemarkung Bergpfronten (Jörns), von hier den Darstellungen des Flächennutzungsplanes folgend in nördlicher und westlicher Richtung bis zum Bahnübergang im Zuge des "Birkenweges" und der Bahnlinie folgend in südlicher Richtung bis zur Vils, von hier den "Drosselweg" entlang in östlicher Richtung bis zum "Tulpenweg", die derzeitige Bebauung an der Ostseite des "Tulpenweges" einschließlich in nördlicher Richtung fortführend bis zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes für das Sportgelände und an dessen westlichem Rand bis zur "Meilinger Straße".
- F. 6 = Das Gebiet der gesamten ehemaligen Ortsgemeinde Pfronten-Berg
- F. 7 = Das Gebiet, begrenzt im Norden durch die nordseitige, einzeilige Bebauung des "Liboriusweges", fortführend entlang der Ortsstraße "Am Angerbach" bis zur Einmündung der Straße "Im Oberried", an der Westseite begrenzt durch die Ortsstraße "Im Oberried" und eine gedachte gerade Verlängerung nach Süden bis zur "Vilstalstraße", im Süden durch die "Vilstalstraße" bis zur Einmündung in die Bundesstraße B 309 und im Osten durch den "Kirchenweg".
- F. 8 = Das gesamte, im Flächennutzungsplan als Wohnfläche dargestellte Areal um die "Bläsesmühle".
- F. 9 = Das Gebiet, begrenzt im Süden durch die "Vilstalstraße", im Osten durch die "Peter-Heel-Straße", im Norden durch die einzeilige Bebauung nördlich des "Sorgschrofenweges" und im Westen durch die vorhandene, im Flächennutzungsplan dargestellte Hochspannungsleitung als Abgrenzung zum Festzeltgelände.
- F.10 = Das im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für das DAK-Kurzentrums ausgewiesene Areal.
- F.11 = Das Gebiet westlich der Bundesstraße B 309, begrenzt im Norden durch den Weg "Am Kurpark" bis zum Eistadion, den Darstellungen des Flächennutzungsplanes folgend bis zum Anwesen Fl.Nr. 1869 (von la Hausse) den "Adolf-Haff-Weg" überschreitend und dem "Obweg" folgend in östlicher Richtung bis zur Einmündung in die Bundesstraße B 309, im Süden begrenzt durch die B 309.

- F.12 = Das Gebiet beidseitig der "Weglänge" von der Einmündung in die Bundesstraße B 309 in südlicher Richtung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bis zur Wiedereinmündung in die B 309 bei der "öscher Kapelle".
- F.13 = Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Kienbergstraße" Nr. 9 in Pfronten - Dorf.
- F.14 = Das Gebiet, welches begrenzt ist im Osten durch die Bundesstraße B 309 bis zur Abzweigung des "öscher Weges", im Süden durch den "öscher Weg", in süd-westlicher Richtung bis zum Ende der Darstellung im Flächennutzungsplan, diese Grenzen zunächst in nördlicher, dann in westlicher und danach in südlicher Richtung der Busch- und Baumgruppe folgend, die Kienbergstraße querend, danach zuerst wieder der Kienbergstraße in südlicher Richtung bis zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kienbergstraße nachgehend, in westlicher und dann in nördlicher Richtung sowie entlang der westl. Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 1260 und 1258 fortführend bis zum "Obweg", im Norden durch den "Obweg" bis zur Bundesstraße "B 309".
- F.15 = Das Gebiet, begrenzt im Norden durch den "öscher Weg", in westlicher Richtung bis zur Grenze der Darstellungen im Flächennutzungsplan, diesen zunächst in südlicher Richtung folgend und dann in westlicher Richtung bis zur "Achtalstraße", dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in den "Unteren Hauswang", diesem beidseitig folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße B 309 auf Höhe des Anwesens Fl.Nr. 28 der Gemarkung Steinachpfronten (Gschwender), im Nordosten begrenzt durch die B 309.
- F.16 = Das Gebiet, welches begrenzt ist im Süden durch die "Steinacher Ache" bis zum "Gipsmühlweg", zuerst in westlicher, dann in nördlicher Richtung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes folgend bis zur "Achtalstraße", im Norden durch die "Achtalstraße" bis zur Einmündung in die Bundesstraße B 309, im Osten durch die B 309 bis zur Achbrücke.
- F.17 = Das Gebiet, welches begrenzt ist, im Norden durch den "Flurweg" von seiner Abzweigung aus der Bundesstraße B 309 in Verlängerung bis zu der im Flächennutzungsplan dargestellten "Michael-Babel-Straße", von hier den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in südlicher Richtung folgend bis zum "Panoramaweg", im Süden durch den "Panoramaweg", im Westen durch die Bundesstraße B 309 bis zum "Flurweg".

§ 2

**Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung
von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz**

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegt die Begründung
oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungs-
eigentumsgesetzes)
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des
Wohnungseigentumsgesetzes)
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des
Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung von der Gemeinde
Pfronten über die Sicherung der Zweckbestimmung für den
Fremdenverkehr vom 27. Oktober 1989 außer Kraft.

Pfronten, den 12. Juli 1994

GEMEINDE PFRONTEN



Berktdold
1. Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 11.05.1994 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt. Dies wurde mit Schreiben vom 05.07.1994 (Gz.: 50-611-5), daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wurde, bestätigt.

Die Satzung mit Begründung wurde am 13. Juli 1994 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung ("Allgäuer Zeitung vom 15. Juli 1994, FÖS Nr. 161) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 14. Juli 1994 angeheftet und am 12. August 1994 wieder abgenommen.

Pfronten, den 26. Oktober 1994



I.V. Moller
2. Bürgermeister



GEMEINDE PFRONTEN

B E G R Ü N D U N G

zur

Satzung der Gemeinde Pfronten über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

Vom 12. Juli 1994

1. Die Rechtsgrundlage zum Erlaß der Satzung ergibt sich aus § 22 BauGB sowie aus der Landesverordnung vom 07.07.1988. In der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 07.07.1988 (GVBl S. 194) wurde die Gemeinde Pfronten bezeichnet, nach der die Gemeinde durch Satzung bestimmen kann, daß der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 22 Abs. 2 BauGB für bestimmte Gebiete besteht.

2. Der Erlaß einer Satzung nach § 22 BauGB entspricht auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung, wonach die Gemeinde Pfronten für die Errichtung weiterer eigengenutzter Freizeitwohnegelegenheiten (Zweitwohnungen) nicht als Standort geeignet ist.

Wichtigstes Ziel im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit ist es vielmehr, gerade die Errichtung weiterer eigengenutzter Freizeitwohnsitze zu verhindern. Derzeit sind in der Gemeinde Pfronten 191 Zweitwohnsitze erfaßt. Die Siedlungstätigkeit soll sich grundsätzlich im Rahmen der organischen Entwicklung der Gemeinde Pfronten vollziehen.

3. Die Einführung des Genehmigungsvorbehaltes zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen und damit der Verhinderung weiterer Zweitwohnungen ist für die städtebauliche Entwicklung bzw. die Erhaltung der Baustruktur und des Ortsbildes dringend notwendig.

Städtebauliche und fremdenverkehrsstrukturelle Gründe erfordern eine organische bauliche Entwicklung für den Eigenbedarf der Bevölkerung. Der dörfliche Charakter ist dabei zu wahren und Ausuferungen der Bebauung sind zu vermeiden, um einer weiteren Verstädterung des Ortsbildes vorzubeugen. Ebenso sind auch innerörtliche Grünflächen im Interesse des Kurortes von einer weiteren Bebauung freizuhalten. Dabei ist auch ein wesentliches Ziel der Gemeindepolitik, durch eine sinnvolle Baupolitik im Sinne des § 22 BauGB, den starken Druck, welchen Baugesellschaften und Bauträger auf die wenigen Baugrundstücke, wie auch auf den alten Baubestand ausüben, zu mindern und damit auch die Grundstückspreise zu stabilisieren.

Die Nachteile eines immer stärker um sich greifenden Zweitwohnungsbaues sind hinreichend bekannt:

- Bereitstellung von Erschließungs- und Infrastruktureinrichtungen ohne entsprechende laufende Einnahmen;
 - Veränderung des Ortsbildes (geschlossene Rolläden, keine Blumen an Balkonen und Gräten), zu große Bauformen;
 - Abbruch von teils erhaltungswerter Bausubstanz;
 - Veränderung des Grundstückspreisgefüges u.ä.
4. Der Zweitwohnungsbau beeinträchtigt in erheblichem Maße die Fremdenverkehrsstruktur und, auf Dauer gesehen, auch die Erwerbsmöglichkeiten im Bereich des Gaststätten-, Beherbergungs- und sonstigen Fremdenverkehrsgewerbes.
5. Da sich nicht nur in Geltungsbereichen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, sondern im Gemeindebereich vor allem auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Zunahme von Zweitwohnungen abzeichnet und damit auch in diesem Bereich eine Beeinträchtigung der fremdenverkehrs- geprägten Entwicklung zu erwarten ist, gilt die Satzung nach § 22 Abs. 2 BauGB für die in § 1 genannten Teilgebiete aus folgenden Gründen:

F 1 = im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB

Hier handelt es sich um ein Gebiet mit Fremdenverkehrsfunktionen, das durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist.

In dem beschriebenen Gebiet sind 24 Beherbergungsbetriebe bei insgesamt 65 Gebäuden. Der Einwohnerzahl von 328 Personen stehen 184 Fremdenbetten in 58 Fremdenzimmern und 25 Ferienwohnungen gegenüber.

F 2 = Das genannte Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauGB mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist, was auch aus den nachfolgenden Daten ersichtlich ist:

Von den 70 bestehenden Gebäuden in diesem Gebiet sind 20 Beherbergungsbetriebe. In diesen Betrieben werden in 91 Fremdenzimmern und 35 Ferienwohnungen 265 Fremdenbetten angeboten. Dem stehen 308 Einwohner gegenüber.

F 3 = In der ehemaligen Ortsgemeinde Röfleuten/Halden sind 61 der derzeit bestehenden 106 Gebäude Vermieterbetriebe (davon 19 mit mehr als 8 Betten) mit einer Gesamtbettenzahl von 715. Die Übernachtungszahl betrug im Jahr 1993 97.280. Derzeit haben die Ortsteile Röfleuten/Halden eine Einwohnerzahl von 397.

Das bezeichnete Gebiet ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB, dessen Eigenart einem Gebiet für Fremdenverkehr entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO).

- F 4 = Im genannten Gebiet bestehen derzeit 146 Gebäude. Davon sind 68 Vermieterbetriebe (20 Betriebe mit mehr als 8 Betten) mit einer Gesamtbettenzahl von 623, die in 184 Fremdenzimmern und 114 Ferienwohnungen angeboten werden. Derzeit leben in dem bezeichneten Fläche 599 Personen.

Das bezeichnete Gebiet ist zum größten Teil ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB, dessen Eigenart einem Gebiet für Fremdenverkehr entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO).

Soweit die Flächen im Außenbereich liegen, ist im Norden lt. Flächennutzungsplan ein Sondergebiet für Beherbergungsbetriebe bzw. Sanatorien vorgesehen. Die unbebaute Fläche im Süd-Osten des Ortsteiles (östlich des Badgeländes) ist aufgrund der derzeitigen Prägung des Ortsteiles Meilingen auch bei Bebauung als Gebiet mit Fremdenverkehrsfunktionen vorgesehen.

- F 5 = Derzeit bestehen in dem als F 5 bezeichneten Gebiet 47 Gebäude; davon sind 27 Vermieterbetriebe (4 Betriebe mit mehr als 8 Betten) mit einer Gesamtbettenzahl von 144, die in 51 Fremdenzimmern und 30 Ferienwohnungen angeboten werden. Derzeit leben in der definierten Fläche 201 Personen.

Das beschriebene Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauBG mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist, was auch aus den vorgenannten Daten ersichtlich ist.

- F 6 = Das genannte Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauBG mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist, was auch aus den nachfolgenden Daten ersichtlich ist:

In dem definierten Gebiet sind von insgesamt 42 Gebäuden 27 Vermieterbetriebe (3 Betriebe mit mehr als 8 Betten) mit einer Gesamtbettenzahl von 242, die in 50 Fremdenzimmern und 59 Ferienwohnungen angeboten werden. Derzeit leben in dem Gebiet 229 Personen.

- F 7 = Derzeit bestehen in dem als F 7 bezeichneten Gebiet 60 Gebäude; davon sind 17 Vermieterbetriebe mit einer Gesamtbettenzahl von 86, die in 29 Fremdenzimmern und 11 Ferienwohnungen angeboten werden. Derzeit leben in dem genannten Gebiet 318 Personen.

Das beschriebene Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauBG mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist.

- F 8 = Das bezeichnete Gebiet ist zum größten Teil ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB, dessen Eigenart einem Gebiet für Fremdenverkehr entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO).

In dem beschriebenen Gebiet sind 9 Beherbergungsbetriebe (davon 3 mit mehr 8 Betten) bei insgesamt 16 bestehenden Gebäuden. Der Einwohnerzahl von 61 Personen stehen 152 Fremdenbetten in 2 Fremdenzimmern und 41 Ferienwohnungen gegenüber.

- F 9 = In dem als F 9 bezeichneten Gebiet bestehen derzeit 23 Gebäude; davon sind 12 Vermieterbetriebe mit einer Gesamtbettenzahl von 90, die in 12 Fremdenzimmern und 25 Ferienwohnungen angeboten werden. Derzeit leben in dem genannten Gebiet 122 Personen.

Das beschriebene Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauBG mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist, was auch aus den vorgenannten Daten ersichtlich ist.

- F 10 = Das Gebiet ist nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Pfronten-Ried/West-Mühlweg (Nr. 7) als Sondergebiet für das DAK-Kurzentrums ausgewiesen. Im DAK Kurzentrums werden derzeit in 140 Fremdenzimmern 150 Betten angeboten. Dem stehen 17 gemeldete Einwohner gegenüber.

- F 11 = Derzeit bestehen in dem als F 11 bezeichneten Gebiet 58 Gebäude; davon sind 24 Vermieterbetriebe mit einer Gesamtbettenzahl von 99, die in 33 Fremdenzimmern und 17 Ferienwohnungen angeboten werden. Derzeit leben in dem genannten Gebiet 265 Personen.

Das beschriebene Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauBG mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist, was auch aus den vorgenannten Daten ersichtlich ist.

Soweit die Flächen im Außenbereich liegen, ist ist aufgrund der derzeitigen Prägung des Ortsbereiches von Heitlern auch bei Bebauung als Gebiet mit Fremdenverkehrsfunktionen vorgesehen.

- F 12 = In dem genannten Gebiet bestehen derzeit 37 Gebäude; davon sind 6 Vermieterbetriebe mit einer Gesamtbettenzahl von 56, die in 23 Fremdenzimmern und 3 Ferienwohnungen angeboten werden. Dem stehen 117 gemeldete Einwohner gegenüber.

Das beschriebene Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauBG mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist, was auch aus den vorgenannten Daten ersichtlich ist.

- F 13 = Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Kienbergstraße (Nr. 9) ist überwiegend als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Von den 14 bestehenden Gebäuden sind 7 Beherbergungsbetriebe (davon 5 mit mehr als 8 Fremdenbetten). In diesem Bereich werden derzeit in 80 Fremdenzimmern und 65 Ferienwohnungen 318 Betten angeboten. Dem stehen 52 gemeldete Einwohner gegenüber.

- F 14 = Derzeit bestehen in dem als F 14 bezeichneten Gebiet 84 Gebäude; davon sind 31 Vermieterbetriebe mit einer Gesamtbettenzahl von 255, die in 44 Fremdenzimmern und 50 Ferienwohnungen angeboten werden. Derzeit leben in dem genannten Gebiet 233 Personen.

Das beschriebene Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauBG mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist, was auch aus den vorgenannten Daten ersichtlich ist.

Soweit die Flächen im Außenbereich liegen, ist ist aufgrund der derzeitigen Prägung dieses Gebietes auch bei Bebauung als Gebiet mit Fremdenverkehrsfunktionen vorgesehen.

F 15 = In dem als F 15 bezeichneten Gebiet bestehen derzeit 66 Gebäude; davon sind 30 Vermieterbetriebe mit einer Gesamtbettenzahl von 143, die in 39 Fremdenzimmern und 29 Ferienwohnungen angeboten werden. Derzeit leben in dem genannten Gebiet 258 Personen.

Das beschriebene Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauBG mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist.

F 16 = Von den vorhandenen 119 Gebäuden in dem beschriebenen Gebiet bestehen derzeit 57 Vermieterbetriebe mit einer Gesamtbettenzahl von 340, die in 100 Fremdenzimmern und 57 Ferienwohnungen angeboten werden. Dem stehen 404 gemeldete Einwohner gegenüber.

Das beschriebene Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauBG mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist.

F 17 = In dem genannten Gebiet bestehen derzeit 72 Gebäude; davon sind 34 Vermieterbetriebe mit einer Gesamtbettenzahl von 213, die in 70 Fremdenzimmern und 27 Ferienwohnungen angeboten werden. Dem stehen 321 gemeldete Einwohner gegenüber.

Das beschriebene Gebiet liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S. d. § 34 BauBG mit Fremdenverkehrsfunktionen, daß durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenverkehrsbeherbergung geprägt ist, was auch aus den vorgenannten Daten ersichtlich ist.

Pfronten, den 12. Juli 1994

GEMEINDE PFRONTEN


Berktoold

1. Bürgermeister

